

# Wird der Insolvenzplan in IK-Verfahren gelebt?

*Köln. Mit der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BGBl. 2013 Teil I Nr. 38, S. 2379) ist seit dem 01.07.2014 nicht nur eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren möglich. Daneben ist von dem Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen worden, im Verbraucherinsolvenzverfahren einen Insolvenzplan vorzulegen und letztlich binnen noch kürzerer Zeit schuldenfrei zu werden. Der vorliegende Beitrag beleuchtet diese nun seit rund anderthalb Jahren gegebene Option für den Schuldner: Spielt der Insolvenzplan in der praktischen Realität der IK-Verfahren eine (bedeutende) Rolle?*

*Text: Rechtsanwalt Christian Weiß (Leonhardt Rattunde, Köln) und WP/StB Christoph Hillebrand (Morison Köln AG, Köln)*

Trotz (anhaltend) guter Konjunktur ist die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland in 2016 erneut gestiegen. In Altersklassen betrachtet liegen rund 70% der Betroffenen zwischen 20 und 50 Jahren, wobei die 25- bis 45-Jährigen mit 37% am maßgeblichsten betroffen sind (iff-Überschuldungsreport 2016, S. 25f.). Aber auch die Überschuldung im Alter zeigt weiter einen leider nicht optimistischen Trend: Rund 174.000 Menschen über 70 Jahre sind überschuldet. Insgesamt sei davon auszugehen, dass die Überschuldungszahlen im Verbraucherbereich auch weiter ansteigen werden (dazu im Übrigen insgesamt Presseinformation zum Schuldner-Atlas Deutschland 2016, S. 1, 3 und 5).

Wie eingangs dargestellt ist der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren erst seit dem 01.07.2014 als solcher möglich. Das Statistische Bundesamt/die Statistischen Landesämter werten derzeit jedoch erst Zahlen der Insolvenzgerichte bis Ende 2014 aus. Zudem beginnen diese Auswertungen gerade, neben dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nach § 306 InsO nun auch den Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO als Modalität im Verbraucherinsolvenzverfahren überhaupt zu berücksichtigen. Verlässliche Zahlen liegen daher derzeit aus diesen Quellen in großem Umfang noch nicht vor; was sich in den nächsten Jahren nach informeller Auskunft einiger statistischer Ämter aber ändern wird. In der dortigen Praxis hat man ebenfalls begonnen, das Rechtsinstitut des Insolvenzplans auch im Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die Kontaktaufnahme durch die Verfasser zu den statistischen Ämtern hat jedoch – vereinzelt und nicht repräsentativ – bestätigt, dass der Insolvenzplan auch im Verbraucherinsolvenzverfahren jedenfalls in gewissem Umfang lebt: So wurden für Schleswig-Holstein im Jahr 2015 wohl sechs Verbraucherinsolvenzverfahren durch Insolvenzplan beendet, in Hamburg waren dies vier. Im Freistaat Sachsen hingegen wurde von dem Rechtsinstitut bis dato angebemäßig gar kein Gebrauch gemacht. Laut WBDat-Datenbank gab es im Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2016 insgesamt 151 IK-Insolvenzpläne. Umgelegt auf 182 Insolvenz-

gerichte bundesweit macht dies im Schnitt ca. einen Verbraucherinsolvenzplan pro Gericht und Jahr aus. Also eher Theorie als gelebte Praxis, dieser Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren?

Im Vorfeld dieses Beitrags wurden, um dies zu hinterfragen, ergänzend insgesamt 59 Insolvenzgerichte in NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen angeschrieben. Von 24 Rückmeldungen gab es in neun Fällen (also rund 37%) immerhin einen Insolvenzplan in Verbraucherinsolvenzverfahren. 50% der Insolvenzgerichte haben einen solchen Plan bis dato in der Praxis indes noch nicht gesehen. Dies zeigt zweierlei: Insbesondere das Ziel der raschen Restschuldbefreiung hier in Deutschland mittels Insolvenzplans ist gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren möglich – und davon wird Gebrauch gemacht.

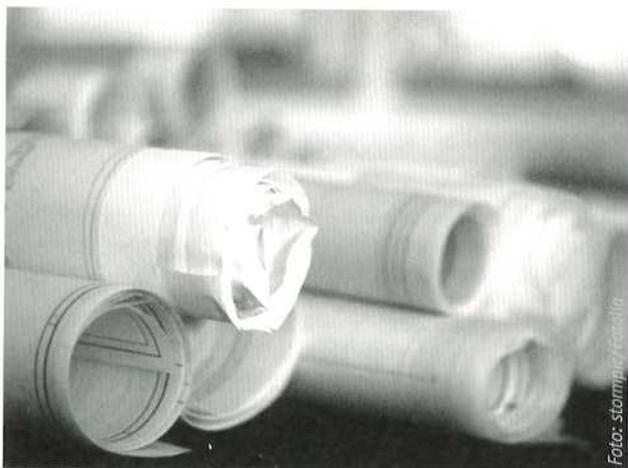
## Ein fresh start mittels Plans wäre wünschenswert

Wie eingangs erwähnt sind insbesondere die jungen Leistungsträger unserer Gesellschaft/Volkswirtschaft mit Schulden – samt Langzeitnebenfolgen in gesundheitlicher und persönlicher Hinsicht – belastet. Eine Reintegration/ein fresh start wären daher mehr als wünschenswert. Doch was müsste geschehen, damit die per Insolvenzplan noch umfassender und somit die Restschuldbefreiung für diese Betroffenen kurzfristiger und ohne »Umwege« wie die berühmt-berüchtigte Restschuldbefreiung im Ausland im Insolvenzverfahren erreicht werden kann?

Primärer Ansprechpartner für überschuldete nat. Personen dürften in der Regel Schuldnerberatungsstellen sein. In 2015 haben rund 647.000 Menschen wegen finanzieller Probleme entsprechende Beratungsstellen aufgesucht. Deren Klientel ist zu einem Großteil (von wohl bis zu 46,5%) arbeitslos. Das monatliche Haushaltseinkommen der Klienten der sozialen Schuldnerberatungsstellen lag bei durchschnittlich nur 1167 Euro. Nun gelingt es diesen statistisch betrachtet seit 2012 in immer we-

niger und zuletzt lediglich rund 19% der Fälle, die Schulden-situation außergerichtlich zu bereinigen, wobei die Wahrscheinlichkeit für außergerichtliche Schuldenregulierungen mit der Schulbildung steige. Unabhängig von Beratungsabbrüchen münden mehr als 50% der von Schuldnerberatungsstellen betreuten Fälle im Insolvenzverfahren gem. iff-Überschuldungs-report 2016 – also demnach abstellend auf 2015 immer noch rund 323.500 Fälle bundesweit.

Im statistischen Schnitt hatten die Beratenen rund 34.400 Euro Schulden. Mit Anstieg des Alters der Betroffenen kumulierten die Werte auf etwa 50.000 Euro. Mehr als 100.000 Euro Verschuldung lag lediglich bei 10% der Betroffenen vor. Hauptgläubiger sind Banken/Kreditinstitute mit einem Anteil von 44% an der jeweiligen Verschuldung, gefolgt von öffentlichen Gläubigern wie den Finanzämtern und Inkassobüros (jeweils ca. 15% Verschuldensanteil). In der Regel folgt eine Vielzahl von anderen Gläubigern unterschiedlichster Gruppen, was es bereits den Betroffenen schwerlich ermöglicht, einen Überblick über die finanzielle Situation zu haben (dazu Pressekonferenz des Statistischen Bundesamts »Überschuldung privater Personen 2015« vom 01.07.2016, hier Statement des Präsidenten Sarreither, Pressemitteilung S. 4 ff.).



Um die Frage des Beitrags beantworten zu können, ist daher des Weiteren ein Blick in die aktuelle Buchliteratur geworfen worden: Gibt es Werke, die der Praxis bei den immerhin o. g. 323.500 »Fällen« bundesweit Hilfe bei der Planerfassung im Verbraucherinsolvenzverfahren an die Hand geben könnten? Die Literatur zum Insolvenzplan bei Unternehmensinsolvenzen ist gefühlt unendlich. Im Hinblick auf den Plan in Verbraucherinsolvenzen scheint dies bereits ganz anders. Lediglich zwei von sechs (nicht abschließend und nicht repräsentativ) gesichteten Werken gehen auf dieses Thema – relativ – explizit ein. Bemüht man hingegen das Literaturverzeichnis des aktuellen Insolvenzrechtskommentars von Braun (Hrsg.) bzw. das Werk von Kohte/Ahrens/Grote/Busch (Hrsg.), Kommentar zu Verfahrenskostenstundung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, landet der suchende Leser primär bei dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan

nach §§ 306 ff. InsO. Allein das Handbuch für Berater und Gläubiger von Heyer zur Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis stellt dieses neue Rechtsinstitut mit seinen Vor- und Nachteilen immerhin gut und an die genannte Lesergruppe gerichtet nachvollziehbar dar. Ein Muster oder Ähnliches, das es vielleicht bereits dem Betroffenen schon nachvollziehbar macht, was der Insolvenzplan für ihn bedeuten würde, oder gar eine Arbeitshilfe für die o. g. Schuldnerberatungsstellen oder damit auch befassten Anwälte/Steuerberater findet sich hingegen in den gesichteten Büchern nicht.

## Mindestanforderungen an einen IK-Insolvenzplan

Grundsätzlich dürfte ein Insolvenzplan hervorragend geeignet sein, auch oder vielleicht in Verbraucherinsolvenzfällen zu einer abschließenden Lösung zu kommen. Stellt man auf die zuvor dargestellte Verschuldensquote von rund 50.000 Euro ab, lässt sich mit einem z. B. von dritter Seite zur Verfügung gestellten, relativ geringen »Vergleichsbetrag« von geschätzt 5000 bis 10.000 Euro die Restschuldbefreiung mittels Plan binnen einem halben Jahr herbeiführen.

Zwar sind außergerichtliche Schuldenbereinigungen in der Regel von deutlich niedrigeren Kosten begleitet, die Erfolgsquote ist jedoch gering, da jeder Gläubiger sich dem Vergleich verweigern kann. Leider kann niemand zu seinem Glück gezwungen werden und viele Gläubigervergleiche scheitern, weil einzelne Gläubiger sich schlichtweg aus irrationalen Gründen verweigern. Genau hier setzt der Insolvenzplan an, der die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen kann. Vorbehaltlich einer jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtung versucht dieser Beitrag daher nun, einen ersten Vorschlag dahingehend zu unterbreiten. Fraglich ist, welche Mindestanforderungen ein solcher Plan erfüllen muss, um die gesetzlichen Normen – die es ja ausgerichtet auf das Verbraucherinsolvenzverfahren explizit nicht gibt – zu erfüllen, gleichzeitig nicht horrenden Kosten zu verursachen und last, but not least der Praxis hinreichend handhabbar zu erscheinen, damit der IK-Insolvenzplan noch üblicher wird. Hierbei scheint zunächst eine Anlehnung an das BGH-Urteil vom 12.05.2016 geboten<sup>1</sup>. In dem Urteil hat der BGH ausgeführt, dass ein schlüssiges von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehendes Sanierungskonzept vorliegen muss, das mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt ist und die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigt.<sup>2</sup> Bereits hier müsste im IK-Bereich allerdings nach Auffassung der Verfasser angepasst werden, dass nicht »mit Kanonen auf Spatzen« geschossen wird. Ein solcher Ansatz muss jedoch nach BGH nicht bestimmten formalen Erfordernissen entsprechen, er muss aber

<sup>1</sup> BGH-Urt. v. 12.05.2015 (IX – ZR 65/14).

<sup>2</sup> BGH-Urt. v. 12.05.2015 (IX – ZR 65/14), Tz. 15.

die Prüfung der wirtschaftlichen Lage sowie die Krisenursachen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassen<sup>3</sup> – soweit man davon in dem IK-Zusammenhang bei der oben dargestellten Verschuldens- und Vermögenssituation überhaupt sprechen kann und muss.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich mit den Anforderungen an den Insolvenzplan umfassend in seiner Stellungnahme IDW S2<sup>4</sup> beschäftigt. Auch wenn dieser Status bereits aus dem Jahr 2000 und nicht auf Verbraucher ausgerichtet ist, enthält er doch wichtige Hinweise, die man ggf. auch auf den Plan im Verbraucherinsolvenzverfahren umlegen kann. Daraus abgeleitet sollte ein Insolvenzplan im IK-Verfahren zumindest die aktuelle Vermögenssituation, die zukünftige Einkommens- und Vermögensentwicklung, das Zukunftskonzept und die Gruppenbildung umfassen. Im gestaltenden Teil sind zumindest die Gruppenbildung und die veränderte Rechtsstellung der Beteiligten darzulegen. In gewisser Weise sollten der Plan und dessen Anlagen jedenfalls einen Status und eine Planung im Sinne einer integrierten Rechnung für den Verbraucher umfassen.

Vor diesem Hintergrund könnte ein solcher Insolvenzplan im IK-Verfahren (angelehnt an Laroche, Zwei Jahre »neues« Verbraucherinsolvenzrecht – eine Bestandsaufnahme aus richterlicher Sicht, Insbüro 2016, 264, 265 f. m. w. N. und Allemand/Domicy/Henning, Musterinsolvenzplan, ZVI 2014, 296) wie nebenstehend gegliedert werden.

### Ausblick

Wie aufgezeigt bietet das Insolvenzplanverfahren Verbrauchern die Möglichkeit, schneller, ggf. binnen sechs Monaten und somit »am schnellsten« schuldenfrei zu sein. Weitere Vorteile gerade des Insolvenzplanverfahrens für den Verbraucher wären die Wirkung gegenüber allen, auch den nicht teilnehmenden Gläubigern (§ 254 Abs. 1 InsO), und der Umstand, dass sogar grundsätzlich von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen im Insolvenzplan geregelt werden können (vgl. BGH-Urt. v. 17.12.2009 – IX ZR 32/08). Letztlich wäre der Insolvenzplan selbst bei Schuldnern noch anzudenken, die bereits einmal Restschuldbefreiung erhalten haben und eigentlich gem. § 287 a Abs. 2 Nr. 1 InsO präkludiert wären. Die Gläubiger würden ebenfalls von dem Insolvenzplan auch im Verbraucherinsolvenzverfahren profitieren, da sie erheblich früher wenigstens einen Teil statt der berühmten »flexiblen Nullquote« erhielten.

Alles spricht also für den Insolvenzplan im IK-Verfahren. Dieses Rechtsinstitut noch mehr mit Leben zu füllen, ist sicherlich auch Aufgabe der Interessenverbände (Stichwort: Bekanntheit dieser Möglichkeit), jedenfalls aber auch der Gesetzgebung – ggf. der klarstellenden Rechtsprechung: Zutreffend spricht Heyer (a. a. O., S. 222) in dem Zusammenhang den §§ 217 ff. InsO einen »verfahrensbehindernden Overhead« zu. Eventuell könnte dem z. B. mit einem Musterplan ähnlich den unter »justiz-on-

line« zu findenden Formularen und Merkblättern abgeholfen werden. RiAG Peter Laroche (a. a. O.) hat die Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher als Erfolg verbucht – nicht zuletzt, weil dadurch eine sozusagen saubere, im Sinne einer wirtschaftlich, rechtlich fundierten und nachhaltigen Aufarbeitung der (Verschuldens-)Situation des Schuldners wieder mehr Aufmerksamkeit zuteilwerde: sei es in Form der außergerichtlichen Schuldenbereinigung bzw. des Schuldenbereinigungsplans nach § 306 InsO oder letztlich mit dem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. als dritte Stufe der Schuldenbereinigung. Also: Lassen Sie uns den Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren gemeinsam mit noch mehr Leben füllen! Schließlich scheint er ein weiterer Mosaikstein sein zu können, hin zu der neuen Sanierungskultur, die sich Gesetzgeber, Gerichte, Berater wie Schuldnerberatungsstellen, Autoren wie Insolvenzverwalter/Treuhänder seit 1999 mit vereinten Kräften zu etablieren bemühen. ◀

### Musteraufbau Insolvenzplan für IK-Verfahren

Anschreiben an Gericht mit Bitte, Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO an Gläubiger zur Stellungnahme zuzustellen und Insolvenzplanverfahren in dem IK-Verfahren durchzuführen.

#### 1. Darstellender Teil

- 1.1 Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur, insbesondere persönliche, wirtschaftliche und Vermögensverhältnisse. Zur Vereinfachung auch bei Gericht eventuell unter Verwendung der/Verweis auf Anlagen 4 ff. des (bereits gestellten) Verbraucherinsolvenzantrags?
- 1.2 Ausführungen zur Vermeidung einer Neuverschuldung wegen ausführlicher (Schulden)beratung?
- 1.3 »Gruppenbildung«. Zur Vereinfachung auch bei Gericht eventuell unter Verwendung der/Verweis auf Anlagen 7 ff. des (bereits gestellten) Verbraucherinsolvenzantrags?
- 1.4 »Umgestaltungskonzept« bzw. Planidee, insbesondere Einmalzahlung durch »Tante Mine« bzw. Ratenzahlung
- 1.5 Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplans vs. bei Ablehnung des Plans und Fortsetzung des Insolvenzverfahrens
- 1.6 Antrag zur Beschlussfassung der Gläubiger über eine abweichende Regelung

#### 2. Gestaltender Teil

- 2.1 Allgemeine Regelungen; ggf. Ausführungen zu Aus-/Absonderungsrechten bzw. Ermächtigung des Insolvenzverwalters, Plan dahingehend ggf. zu berichtigen
- 2.2 »Gruppenbildung« bzw. Verweis auf Gläubigerverzeichnis auch im Hinblick auf Auszahlung des beim Insolvenzverwalter hinterlegten Vergleichsbetrags
- 2.3 Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten – in der Regel eher Verzicht auf über Plan hinausgehende Ansprüche/ggf. Wiederauflebensklausel nach § 255 InsO
- 2.4 Ergänzende Regelungen
- 2.5 Wirksamkeitszeitpunkt/Überwachung der Planerfüllung

#### 3. Plananlagen

- 3.1 Insbesondere Versicherung »Tante Mine« samt Herkunftsnachweis analog §§ 230 Abs. 3, 300 Abs. 2 InsO
- 3.2 Eventuell Plananlagen gem. § 229 InsO

<sup>3</sup> BGH-Urt. v. 12.05.2015 (IX – ZR 65/14).

<sup>4</sup> IDW-Standard: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW S2; April 2000).